

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Rechtsgrundlage für eine sogenannte Kostenzuschusserklärung für eine Baumaßnahme "Kanalbau für Schmutzwasser" in der Gemeinde Gerterode (Landkreis Eichsfeld)

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme "Kanalbau für Schmutzwasser" in der Gemeinde Gerterode (Landkreis Eichsfeld) in der Karl-Marx-Straße durch den Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" hat dieser im Hinblick auf einen höheren Aufwand Zahlungsinformationen an von der Maßnahme betroffene Grundstückseigentümer versandt. Begründet wird dies damit, dass der Verband über das öffentliche Interesse hinaus bauen müsste. Dafür gäbe es die Möglichkeit einer Sondervereinbarung in Form einer Kostenzuschusserklärung. Eine Rechtsgrundlage wird hierfür nicht genannt, es wird lediglich angemerkt, dass das Vorgehen rechtskonform sei. Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Baumaßnahme "Kanalbau für Schmutzwasser" in der Gemeinde Gerterode in der Karl-Marx-Straße erfolgt die Erstellung einer Kostenzuschusserklärung für einen höheren Aufwand für von der Maßnahme betroffene Grundstückseigentümer durch den Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel"?
2. Welche Rechtsfolgen entstehen nach Auffassung der Landesregierung warum für betroffene Grundstückseigentümer bei Nichtunterzeichnung dieser Kostenzuschusserklärung?

Kuschel